

Interpellation Fraktion SVP (Rudolf Friedli, SVP): Schulpflicht der jenischen Kinder und Baurechts- bzw. Zonenkonformität der Häuser im Buech

Im Radio hat sich vor ein paar Wochen die Schulamtsleiterin sinngemäss dahingehend geäußert, das Schulamt sanktioniere die jenischen Eltern nicht mehr, wenn ihre Kinder der Schule fernbleiben. Es habe sich gezeigt, dass die Sanktionsverfügungen wirkungslos bleiben. Mit anderen Worten kapituliert das Schulamt vor renitenten Eltern. Dieses Verhalten ist einer Behörde unwürdig. Sie hat vielmehr ihre Pflicht zu erfüllen und diese besteht sicher nicht im erwähnten passiven Verhalten. In der Berner Zeitung vom 10. März 2015 steht:

„Ab dem neuen Schuljahr sollen laut Schulamtsleiterin Hänsenberger zwei Lehrpersonen ‚während der Wintermonate Lernateliers anbieten, deren Bildungsinhalte den Bedürfnissen der Fahrenden angepasst sind‘. Während des Sommers, wenn jenische Familien traditionellerweise unterwegs sind, sollen die beiden Lehrpersonen das ‚Lernen auf Reisen‘ ausprobieren. Zu reden geben dürften aber noch die ‚angepassten Bildungsinhalte‘. Es gelte noch herauszuarbeiten, so Hänsenberger, welche Kernkompetenzen für die Jenischen wichtig seien (...).“

Das alles macht den Eindruck, dass das Schulamt einfach mal so ein wenig herausfinden will, was man da so machen könnte. Massgebend ist aber das Recht. Behörden haben nur ein Ermessen, wenn das Recht, vorliegend (Erlasse von Bund, Kantonen und eventuell Stadt) ihnen ein solches überhaupt einräumen.

Zu reden geben auch die Wohnhäuser, wie sie die Jenischen im Buech gebaut haben. Sind diese zonen- und baurechtskonform sowie behördlich bewilligt? Sollte das nicht nur ein Areal für Wohnwagen und gute sanitärische Einrichtungen statt für Wohnhäuser sein?

Vor diesem Hintergrund stellt die SVP folgende Fragen:

1. Gibt es im geltenden Recht Bestimmungen, welche speziell bzw. nur für Jenische gelten? Auf welche Rechtsgrundlage stützt das Schulamt seinen Vollzug bzw. Nichtvollzug des Schulrechts ab?
2. Falls Ja, welche Bestimmungen sind dies und wie wendet sie das Schulamt an?
3. Welche Bestimmungen räumen den Schulbehörden Ermessen ein und wie füllt das Schulamt diesen allfälligen Ermessensspielraum aus?
4. Da das Schulamt für die Jenischen „angepasste Bildungsinhalte“ formulieren (und auch durchsetzen will?): Welcher Erlass berechtigt das Amt hierzu? Gilt nicht einfach für alle Kinder gleichen Alters das gleiche Recht bzw. das gleiche Lernziel?
5. Können auch andere als jenische Eltern von der Schule bzw. Schulbehörde angepasste Bildungsinhalte, also eine Abweichung vom üblichen (rechtlich vorgeschriebenen) Lernziel (angepasste Bildungsinhalte) verlangen?
6. Falls Nein, wo bleibt da die Rechtsgleichheit aller Eltern?
7. Ist tatsächlich geplant, dass die Stadt Lehrer und Lehrerinnen bezahlen soll, die im Sommer mit den jenischen reisen? Worauf würde sich dieses Vorhaben rechtlich stützen?
8. Sind diese Häuser im Buech zonen- und baurechtskonform sowie behördlich bewilligt? Sollte Buech nicht nur ein Areal für Wohnwagen und gute sanitärische Einrichtungen statt für Wohnhäuser sein?
9. Dürfen auch andere als Jenische und die Hüttendörfler einfach spezielle Zonen beanspruchen, wo das Baurecht und die Baubewilligungspflicht möglicherweise nicht gelten? Wo bleibt auch hier die Rechtsgleichheit?

Bern, 12. März 2015

Erstunterzeichnende: Rudolf Friedli

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Ueli Jaisli, Manfred Blaser, Roland Iseli, Simon Glauser, Alexander Feuz, Hans Ulrich Gränicher, Kurt Rügsegger, Erich Hess

Antwort des Gemeinderats

Die Schweiz hat die Jenischen 1998 mit der Ratifikation des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats als nationale Minderheit anerkannt. Das Minderheiten-Abkommen schützt neben grundlegenden Freiheitsrechten auch spezifische Rechte von Minderheiten, wie beispielsweise eine identitätsstiftende Lebensweise; das Fahren ist ein wesentlicher Bestandteil der jenischen Lebensweise. In der Bundesverfassung verankert ist zudem der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht für Kinder. Diesen beiden Anliegen gerecht zu werden, stellt Bund, Kantone und Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Widersprüchlichkeiten entstehen dadurch, dass den Kindern eine Schulbildung im Sinne des Lehrplans ermöglicht und gleichzeitig die Lebensweise der Fahrenden respektiert werden soll.

Die Stadt Bern hat als eine von wenigen Gemeinden in der Schweiz für die Jenischen als wichtige Gruppe der Fahrenden einen Standplatz eingerichtet. Dieser befindet sich im Buech. Dadurch können jenische Familien im Winter stationär auf dem Standplatz wohnen und während der Sommermonate reisen. Im Buech gibt es 29 solche Standplätze. Aktuell besuchen rund 20 Kinder im schulpflichtigen Alter die obligatorische Schule in der Stadt Bern (Schule Oberbottigen, Schule Stapfenacker). Die Integration der Kinder erfordert von den beiden Schulen grosse Anstrengungen. Mit der eigens für die Fahrenden im Buech erarbeiteten Schulpflichtvereinbarung (Inkraftsetzung 2005) zwischen der Stadt Bern und den Fahrenden wurde versucht, dem Volksschulgesetz gerecht zu werden und gleichzeitig die Kultur der Fahrenden zu respektieren. Die Vereinbarung beinhaltet die Pflicht für die Fahrenden, dass ihre Kinder von den Herbstferien an bis Ende Februar die Schulen in Oberbottigen und im Stapfenacker besuchen. Während den Sommermonaten, wenn sie unterwegs sind, erhalten sie von ihren Lehrpersonen Unterrichtsmaterialien. Diese sind weitgehend auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der fahrenden Kinder zugeschnitten. In den vergangenen zehn Jahren wurden mit dieser Vereinbarung zwiespältige Erfahrungen gemacht. Die Erwartungen, die an diese Form des selbstorganisierten Lernens geknüpft wurden, haben sich nur ungenügend erfüllt. Der Rücklauf der Aufgabenblätter an die Lehrpersonen zur Korrektur blieb in vielen Fällen aus. Die systematische schulische Förderung während der Reisezeit findet somit nur eingeschränkt statt.

Der Bildungserfolg der fahrenden Schülerinnen und Schüler konnte seit der Einführung der Schulpflichtvereinbarungen nicht verbessert werden. Die Möglichkeiten der fahrenden Jugendlichen, nach der obligatorischen Schule eine Lehre zu absolvieren und in der Berufswelt Fuss zu fassen, bleiben so eingeschränkt. Da die Fahrenden ihren Lebensunterhalt immer weniger mit den traditionellen Erwerbszweigen decken können, sind sie verstärkt darauf angewiesen, neue Erwerbsmöglichkeiten zu finden - ansonsten werden sie in einem hohen Masse auf Sozialhilfe angewiesen sein. Um den Bildungserfolg der jenischen Kinder nachhaltig zu erhöhen, hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, der Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern, der beiden Schulstandorte Oberbottigen und Stapfenacker sowie der Verbindungsperson der Stadt Bern zu den Fahrenden im Buech ein neues Unterrichtskonzept für die Fahrenden erarbeitet. Diese sollen weiterhin in die Volksschule integriert werden, jedoch während 8 resp. 12 Lektionen ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Förderangebot in einem Lernatelier erhalten. Ergänzend dazu soll für die Sommerzeit ein Fernunterricht für die Fahrenden aufgebaut werden.

Die Projektverantwortlichen erhoffen sich davon, dass zwischen den Lehrpersonen der Lernateliers und den Kindern der Fahrenden eine stärkere Lehr- und Lernbeziehung aufgebaut wird, welche

unter anderem auch die Verbindlichkeit und die Kontinuität der Zusammenarbeit erhöht. Im besten Fall nehmen die Absenzen im Winter ab und das Lernen im Sommer wird intensiviert. Das Konzept ist vorläufig auf drei Jahre beschränkt und soll evaluiert werden.

Zu den einzelnen Fragen

Zu Frage 1 bis 3:

Die Schulpflicht ist in Artikel 32 des kantonalen Volksschulgesetzes geregelt. Die Eltern sind demnach verpflichtet, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Bleiben die Kinder dem Unterricht fern, hat die Schulkommission Anzeige zu erstatten. Im Fall der Fahrenden im Buech hat die Schulkommission Bümpliz bei grossen Absenzen Anzeige erstattet. Die Eltern erhielten eine Busse, die meistens bezahlt wurde. Weitergehende Sanktionen sieht das Volksschulgesetz nicht vor. Eine signifikante Erhöhung der Verbindlichkeit konnte nicht erreicht werden.

Einen Ermessensspielraum hat die Schulkommission bei der Einschätzung, bei welchem Ausmass der Absenzen Anzeige erstattet werden soll. Diese Einschätzung macht die Schulkommission aufgrund einer fachlichen Beurteilung der Schulleitungen.

Zu Frage 4:

Stadt und Kanton verfolgen mit der neuen Konzeption das Ziel, dass die Kinder der Fahrenden die im Lehrplan vorgegebenen Ziele besser erreichen können. Gleichzeitig soll berücksichtigt werden, über welche Schlüsselkompetenzen die Fahrenden zur Bewältigung eines eigenständigen Lebens verfügen müssen. Dies sind in erster Linie Deutsch, Mathematik und allenfalls Französisch. Der Schwerpunkt in den Ateliers wird auf diese Fächer gelegt. Ergänzend dazu sollen auch individuelle Lücken in anderen Fächern gefüllt werden.

Zu Frage 5 und 6:

Das Unterrichtskonzept für die Fahrenden, welches Stadt und Kanton zusammen erarbeitet haben und vom kantonalen Erziehungsdirektor genehmigt wurde, soll möglichst auch auf andere Gemeinden übertragen werden können. In der Stadt Bern ist davon nur der Schulstandort Stapfenacker betroffen.

Kinder von Fahrenden, die während der Schullaufbahn ihrer Kinder sesshaft bleiben, sollen dem ordentlichen Unterricht der Volksschule folgen. Für sie stehen die Lernateliers nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund werden die „sesshaften“ Fahrenden dem Schulstandort Oberbottigen zugeteilt und die „fahrenden“ Fahrenden dem Schulstandort Stapfenacker, wo auch die Lernateliers angeboten werden.

Die Kinder der Fahrenden, die nur während viereinhalb Monaten pro Jahr (Mitte Oktober bis Februar) den Volksschulunterricht besuchen, können in der verkürzten Schulzeit unmöglich die gleichen Lernziele erreichen wie diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche das ganze Jahr zur Schule gehen. Deshalb macht es keinen Sinn, für die fahrenden Kinder die gleichen Lernziele anzustreben wie für die Sesshaften.

Mit diesem Spannungsfeld zwischen Integration der Fahrenden und Respektierung ihrer fahrenden Lebensweise versuchen Stadt und Kanton bestmöglich umzugehen. Für die Schule ist es nicht möglich, die während des Sommers entstehenden grossen Lücken während des Winters aufzufüllen.

Zu Frage 7:

Die beiden Lehrpersonen der Lernateliers sind auch für den Unterricht während des Reisens im Sommer verantwortlich. Geplant ist, einen Fernunterricht mit digitalen Medien aufzubauen. Die

Lehrpersonen werden den Kontakt mit den Fahrenden auf diese Weise aufrechterhalten und die Kinder beim Lernen begleiten, ohne selber zu reisen.

Zu Frage 8:

Im Buech wurde 1995 eine Zone für das Fahrende Volk ZFV ausgeschieden. In der Zone sind gemäss den Zonenvorschriften „Bauten und Anlagen, welche Angehörigen des Fahrenden Volks zum Aufenthalt dienen, insbesondere Standplätze und Gästeplätze, Gebäude mit Gemeinschafts- und Nebenanlagen sowie Abstellplätze für Autos und Zweiradfahrzeuge zugelassen“. Die Gebäudehöhe darf maximal 5m betragen.

Die Bauten und Anlagen im Buech wurden im Jahr 2007 durch den Regierungstatthalter mit einem Baugesuch pro Standplatz bewilligt. Im Rahmen dieser Baugesuche hat der Regierungstatthalter die Zonenkonformität der Bauvorhaben geprüft. In den Entscheiden wird ausdrücklich festgestellt, dass nicht nur Wohnwagen oder leicht entfernbare Bauten zulässig sind, sondern all jene Bauten und Anlagen, die Angehörigen des fahrenden Volks zum mehr oder weniger dauerhaften Verbleib dienen. So sind gemäss den Erwägungen des Regierungstatthalteramts auch Bauten und Anlagen zonenkonform, die massiv gebaut sind und fest mit dem Boden verbunden sind.

Die Häuser im Buech sind im ordentlichen Verfahren baubewilligt worden.

Zu Frage 9:

Die Gemeinden können Zonen für spezielle Bedürfnisse ausscheiden. Sämtliche Festlegungen für Spezialzonen unterliegen aber der Volksabstimmung. In der Stadt Bern wurde durch die Stimmberechtigten bisher die Zone für das Fahrende Volk im Jahr 1995 sowie 2013 die Zone für alternative Wohnformen gutgeheissen.

Bern, 17. Juni 2015

Der Gemeinderat